

SATZUNG

Ruderverein Babensham-Wasserburg von 1981 e.V.

§ 1

Der Verein

Der Verein führt den Namen "Ruderverein Babensham - Wasserburg von 1981 e.V." und hat seinen Sitz in Babensham und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40538 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Der Verein führt eine Flagge. Sie zeigt in zwei stilisierten Ruderblättern den abgekürzten Vereinsnamen RVBW. Die Farben sind rot/weiß/blau.

§ 2

Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Rudern und ergänzender Sportarten, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Beachtung der 10 goldenen Regeln der Ruderer und Naturschützer.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder, insbesondere Übungsleiter, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Ruderverein Babensham - Wasserburg von 1981 e.V. mit Sitz in Babensham, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, durch Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Mitglieder, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem bayerischen Landessportverband e.V. mit seinem betreffenden Fachverband sofort an.

§ 4

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann auch Umlagen und Aufnahmegebühren erheben.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaftsarten

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1. Aktive Mitglieder

1.1. Erwachsene

Die Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Voraussetzungen zur Ausübung des Rudersports sind gegeben und es besteht der Wille, sich dem Rudersport zu widmen.
- Unterstützung des Vereinszwecks durch aktive Tätigkeit.

1.2. Jugendliche

Die Mitgliedschaft als Jugendliche kann von allen Personen erworben werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die sich dem Rudersport widmen.

Alle Personen, die sich um Mitgliedschaft aktiver Art bewerben, müssen Schwimmer sein (Leistungsstand Bronze) und dies im Aufnahmeantrag schriftlich versichern.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des Rechtes auf Ausübung des Rudersports und anderer vom Verein betriebener Sportarten.

3. Auswärtige Mitglieder

Auswärtige Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden, deren Wohnsitz mehr als 50 km vom Vereinssitz entfernt liegt.

4. Ehrenvorstandschaft/Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenvorstandschaft/Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeverfahren

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat. Bei einer Ablehnung kann der Antragstellerin/Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

2. Aufnahme Jugendliche

Bei noch nicht Volljährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

1. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, und - soweit zutreffend - Umlagen und/oder Aufnahmegebühren zu zahlen.

2. Durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage des Ablebens.

3. Ausschluss

Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Beirat berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Mitglied auszuschließen. Vor dem Beschluss ist die Absicht dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten die Absicht mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, sich ausreichend zu erklären.

Dem Ausgeschlossenen ist auf Verlangen mündliche oder schriftliche Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung einzuräumen. Dieses Verfahren muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand gegenüber schriftlich vorgebracht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet erneut über den Ausschluss. Vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Ausgeschlossenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 9

Festsetzung und Ermäßigung der Beiträge

1. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und – eventuelle - Umlagen und Aufnahmegebühren, sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Anträge auf Änderung der Mitgliedsbeiträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet.

2. Ermäßigungen

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Einzelfällen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ermäßigen, stunden oder erlassen.

3. Fälligkeit

Die jährlichen Beiträge sind zahlbar im Voraus bis spätestens 10. März des Kalenderjahres. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

4. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wahlrecht

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

2. Benutzung der Geräte und Einrichtungen

Den Mitgliedern stehen Geräte und Einrichtungen je nach Art der Mitgliedschaft im Rahmen der Ruderordnung, der Hausordnung und der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse zur Verfügung.

3. Haftung für Schäden

Für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet das verursachende Mitglied. Dies gilt für Schäden an Geräten und Einrichtungen des Vereins sowie für Schadensersatzansprüche, die Dritte gegen den Verein geltend machen können.

4. Ansprüche gegen den Verein

Schadensersatzansprüche gegen den Verein, einzelne Mitglieder, den Vorstand oder den Beirat sind in jeder Art ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

5. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Haftung Innenverhältnis

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt als

- Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann stattfinden als:

- Präsenzveranstaltung oder
- Online-Videoversammlung

1.1 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,

- a) wenn mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter schriftlich einberufen wurde. Es sind alle Mitglieder einzuladen.
- b) wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform schriftlich (umfasst Brief, elektronische Post) mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1.2 Einladung

Zur Mitgliederversammlung ist in Textform unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung einschließlich aller Anträge schriftlich (umfasst Brief, elektronische Post) einzuladen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands oder aufgrund des Verlangens von 10% der stimmberechtigten Mitglieder statt.

1.3 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können in Textform schriftlich (umfasst Brief, elektronische Post) von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über verspätet eingereichte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur diskutiert, nicht jedoch abgestimmt werden. Anträge zur Tagesordnung sind ausgenommen.

1.4 Abstimmungsart

In allen Angelegenheiten bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung die Abstimmungsart. Bei mehreren Tagesordnungspunkten kann die Abstimmungsart unterschiedlich beschlossen werden. Es entscheidet hierbei die einfache Mehrheit.

1.5 Abstimmungsmehrheiten

Anträge auf Satzungsänderungen (einschließlich Vereinszweck) bedürfen zur Beschlussfassung einer $\frac{3}{4}$, alle anderen einer einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

1.6. Jahreshauptversammlung/Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - zwischen dem 1. Januar und dem 30. April des Folgejahres nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahr - muss eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung durchgeführt werden zur

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf Antrag eines Rechnungsprüfers
- Wahl des Vorstandes, Erweiterten Vorstandes, Beirates und Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Sie müssen auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung aufzulegen.

1.7 Anträge auf Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.

Die Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Anträge sind zu begründen.

Die Begründung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

1.8 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des Paragraphen 6 dieser Satzung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorstand, erweiterter Vorstand, Beiräte

Alle Vorstandmitglieder und Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person wahrgenommen werden. Der Vorstand/Erweiterter Vorstand muss allerdings aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Ein Vorstandsmitglied kann kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan (Rechnungsprüfer) des Vereines wahrnehmen.

2.1 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstandes, Vertretung des Vereins und Verantwortungsbereich:
Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beim Registergericht werden diese zwei Vorstandsmitglieder eingetragen mit der Maßgabe, dass sie den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Bereichen:

- Sport
- Kasse
- Verwaltung
- Schriftführer
- Jugendleiter

Zu ihrer Unterstützung können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

2.3 Beiräte

Die Beiräte sind im Vorstand nicht stimmberechtigt bzw. vertretungsberechtigt.

2.4 Vertretungsregelung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung:

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten sich untereinander.

2.5 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer 1. bzw. 2. Vorsitzender zu wählen. Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch den Vorstand/Erweiterter Vorstand aus dem Kreis des Vorstands/Erweiterten Vorstands nachbesetzt werden.

2.6 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

1. Protokollführung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Anwesenheitsliste

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch Anwesenheitslisten zu belegen. Diese werden dem jeweiligen Protokoll beigelegt oder im Protokoll aufgeführt. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 13

Jugendabteilung

1. Altersgrenze

Zur Jugendpflege unterhält der Verein eine Jugendabteilung, der Jugendliche beider Geschlechter angehören können, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Jugendleiter

Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter betreut, der Mitglied des erweiterten Vorstands ist.

3. Jugendordnung

Der Verein besitzt eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer.

Scheidet ein Rechnungsprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Rechnungsprüfer durchgeführt.

2. Aufgabenbereich

Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, bei Bedarf oder nach eigenem Ermessen auch innerhalb dieses Zeitraumes die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kassenführung sowie die Abschlüsse. In der Jahreshauptversammlung ist von den Rechnungsprüfern das Prüfungsergebnis bekanntzugeben und die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 15

Ergänzende Vorschriften

Ergänzende Vorschriften (Ruderordnung, Hausordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Jugendordnung, Datenschutzverordnung, Ehrenordnung usw.) können vom Vorstand/Erweiterter Vorstand im Einvernehmen mit den Beiräten beschlossen werden.

Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Vorschriften sind für die Mitglieder bindend.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss erneut geladen werden. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Liquidatoren

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

3. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 18

Datenschutz

Das Nähere regelt die Datenschutzverordnung.

§ 19

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Juli 1981 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2011, in der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2011 und in der Mitgliederversammlung vom 21. April 2023 geändert.

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

Babensham, 21. April 2023



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzende)